

Franz Josef Burghardt

Kaufleute und Handwerker  
In der Solinger Klingen- und Messerindustrie  
1623-1757

Köln 1989

Inhalt  
=====

	Seite
Einleitung	1
Kap. I: Entstehung und Struktur der Solinger Klinsen- und Messerindustrie.	
1) Demographische und ökonomische Verhältnisse.	2
2) Rohstoffe, Herstellung und Absatz.	3
3) Die drei Klinsenzüfte.	6
4) Die Messermacherzunft.	8
Kap. II: Die Entwicklung der Klinsenindustrie 1623-1757.	
1) Der Zweite Sechsmannbrief.	9
2) Die Auseinandersetzung um Preise und Löhne im 17. Jahrhundert.	9
3) Die Neufassung der Privilegien und die Aus- grenzung der Kaufmannschaft.	10
4) Die Verpachtung des Lizents.	11
5) Der Schleiferstreik.	12
Kap. III: Die Kaufmannschaft.	
1) Die Entwicklung der Kaufmannschaft.	13
2) Handelsprivileg, Monopolisierung und Gewinn.	14
3) Das Verhältnis zwischen Kaufleuten und Hand- werkern.	15
Kap. IV: Protoindustrielle Strukturen in Solingen.	17
Zusammenfassung	20
Anmerkungen	I
Literatur	VI

Einleitung  
=====

Solingen war bereits im Spätmittelalter ein Gewerbegebiet, in dem aufgrund von Arbeitsteilung und Zunftordnung qualitativ hochwertige Klingen hergestellt wurden, wobei besonders die Schwertklingen bedeutende Absatzmärkte in Nord- und Westeuropa erobern konnten.

Die quantitative und regionale Ausweitung des Handels führte im 16. Jahrhundert zur Herausbildung einer Kaufmannschaft, die im 17. Jahrhundert schnell in einen zunehmenden Gegensatz zu den Handwerkern der Zünfte geriet.

In Kapitel I der folgenden Arbeit sollen die Rahmenbedingungen dieses Konflikts kurz dargestellt werden; Kapitel II gibt eine Übersicht über die Entwicklung des Solinger Klingengewerbes von der Abfassung des Zweiten Sechsmannbriefes (1623), der eine Vormacht der Kaufleute in den Zünften begründete, bis zum ersten Schleiferstreik (1757), mit dem die Phase der Arbeitskämpfe zwischen Unternehmern und Arbeitern eingeleitet wurde.

In Kapitel III wird die Kaufmannschaft näher betrachtet, um dann in Kapitel IV die Frage beantworten zu können, in welcher Form Strukturmerkmale des in der jüngeren Forschung geprägten Begriffs "Protoindustrialisierung" zur Darstellung der Solinger Verhältnisse verwendet werden können.

Kap. I: Entstehung und Struktur der Solinger Klingen-  
=====  
und Messerindustrie  
=====

1) Demographische und ökonomische Verhältnisse

Das Amt Solingen im Herzogtum Berg umfaßte u.a. die Stadt und das Kirchspiel Solingen, die Stadt Gräfrath und das Kirchspiel Wald.

Auf einer Fläche von 8 qkm lebten 1792 in diesem Gebiet Solingen-Gräfrath-Wald 15.000 Menschen, während es in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts noch 8.500 waren <1>. Damit blieb die Bevölkerungszunahme der Solinger Region im 17. und 18. Jahrhundert mit nur 75% erheblich hinter dem für das gesamte Herzogtum Berg zu verzeichnenden Anstieg von 250% zwischen 1680 und 1792 zurück <2>, was auf die - im Vergleich zu anderen Teilen Bergs - hohe Bevölkerungsdichte zurückzuführen sein dürfte.

Starker Bevölkerungswanderung?

Konfessionell war diese Bevölkerung zwar gemischt, doch überwog das reformierte Bekenntnis mit über 80% bei weitem das lutherische und katholische <3>. Nennenswerten Streit zwischen den Konfessionen gab es nicht.

Die Wirtschaft basierte überwiegend auf der Produktion von Schwertklingen und Messern <4>, während die sehr kleinen, zu den Handwerkerhäusern gehörigen Landparzellen nur zum völlig untergeordneten Nebenerwerb dienen konnten. Zudem war der Boden unfruchtbar und durch steile Hanglagen schwer zu bewirtschaften, so daß der Solinger Raum auf umfangreiche Nahrungsmittelimporte aus dem niederrheinischen Tiefland angewiesen war <5>.

Die im Bergischen Land übliche Realteilung führte im dicht besiedelten Solinger Raum in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zu einer erheblichen Besitzersplitterung und zum Bau zahlreicher neuer Häuser. Da die von der Landesregierung 1696 angeordneten "Konsolidierung" der Güter, d.h. eine Wiedervereinigung des Grundbesitzes auf dem Stand des Jahres 1596, für das Amt Solingen 1735 aufgehoben wurde, fand eine Proletarisierung der Handwerker nicht statt; jeder Handwerker blieb im Besitz seines Hauses <6>.

Bei den Wohnungen handelte es sich 1740 um "gemeine, schlechte, auf alte Manier gebaute Häuser" <7>; erst nach 1770 kamen "sehr niedliche Häuser" der Kaufleute hinzu <8>.

Die Einkommensverhältnisse waren bis zum Ende des 18. Jahrhunderts - abgesehen von den üblichen, meist kriegsbedingten Schwankungen - "wegen Überfluß der Fabriken recht gut" <9>. Der wöchentliche Verdienst eines der Zunft angehörenden Schwertschmiedes betrug im 18. Jahrhundert je nach der Anzahl seiner noch nicht selbständigen Söhne und nach der Art des Produktes ca. 2-10 Rtl. <10>. Spitzenverdienste von 300-500 Rtl. jährlich, was dem Gehalt eines hohen Regierungsbeamten entsprochen hätte, dürften nur selten erreicht worden sein; andererseits wurden durch Lohnfestsetzungen die Arbeitsentgelte nach unten begrenzt und somit eine auskömmliche Lebenshaltung der Handwerker gesichert <11>.

1654 und 1765 gab es in den Zünften etwa 250 Schwertschmiede- und 250 Schleifermeister <12>, hinzu kam noch etwa die gleiche Anzahl Lehrlingen und Gesellen. Um 1700 lag die Zahl der Schwertschmiede deutlich niedriger: 1690 waren es etwa 100, 1700 etwa 140 <13>.

Insgesamt schätzt man den Anteil der an der Stahlwarenerzeugung beteiligten Bevölkerung in Solingen-Wald-Gräfrath auf etwa 60% <14>.

## 2) Rohstoffe, Herstellung und Absatz

Nach dem Erliegen des Bergbaus im Gebiet um Remscheid wurden Eisen und Stahl aus den südlich und östlich angrenzenden Regionen Oberberg, Siegerland und Sauerland importiert. Während im 17. Jahrhundert noch mehrere Hammerwerke bei Remscheid importiertes Roheisen in schmiedbaren Stahl umwandelten (Rohstahlhämmer), benutzte man im 18. Jahrhundert überwiegend guten Rohstahl aus der Mark und aus dem Siegerland, der dann in Raffinierhämmern zu hochwertigen Stahlsorten verarbeitet wurde <15>.

Als Energiequellen für den Betrieb der Schmieden und Härteröfen stand bis ins 17. Jahrhundert die Holzkohle aus einheimischen Wäldern zur Verfügung, doch wurde ein derartiger Raubbau betrieben, daß zunehmend - am Ende des 18. Jahrhunderts zu 90% - Steinkohle aus der Mark verwendet wurde <16>. Als Antrieb für die Schleifsteine wurde schon seit dem 14. Jahrhundert die Wasserkraft benutzt <17>. Die Anzahl der dazu gebauten Schleifkotten, die immer unbewohnt waren, also nur als Werkstätten dienten, stieg im 17. Jahrhundert von anfangs etwa 30 auf 100 im Jahre 1684; danach stieg

ihre Zahl zwar nicht mehr, doch wurden sie so umgerüstet, daß immer mehr Schleifsteine in einem Kotten angetrieben werden konnten <18>.

Die Herstellung der Klingen begann vor der Einführung der Raffinierhämmer mit dem vom Schmied in Handarbeit auszuführenden Vorschmieden (Gärben), bei dem bis zu 320 verschiedene Lagen unterschiedlich kohlestoffhaltiger Stähle zusammengesetzt werden mußten, um eine Stahlorte großer Härte und hoher Elastizität herzustellen <19>. Es folgte das Ausschmieden der Rohlinge, die dann zu schleifen waren. Während des Schleifens verbogen sich aber die Klingen und mußten von den Härtern wieder gerichtet und nachgehärtet werden, bevor sie ihren Fertigschliff erhielten <20>. Schließlich wurden die von den Schwertschmieden auf der Klingeoberfläche eingeschlagenen "Grachten" (rinnenartige Vertiefungen) und Meisterzeichen, die durch das Härten und Schleifen erheblich gelitten hatten und von den großen Steinen der Schleifer nicht bearbeitet werden konnten, durch die Schwertfeger gefegt, d.h. sauber nachgezogen und poliert. Allerdings verlor die Tätigkeit der Schwertfeger im 17. Jahrhundert rasch an Bedeutung, und am Ende des 18. Jahrhunderts beschränkte sie sich auf die Anfertigung von Schwertscheiden <21>. Das Reiden, also das Zusammensetzen einzelner Teile zu einem fertigen Schwert, spielte in Solingen keine nennenswerte Rolle, da überwiegend nur Klingen ausgeführt wurden.

Bei den Kleinmessern folgte dem Schmieden ebenfalls das Schleifen und Härten, danach das Reiden, also die Fertigstellung mit Griffen, wieder beim Schmied <22>.

Die Organisation des Produktionsablaufes lag bei den Schwertklingen seit 1487 in den Händen der Kaufleute. Diese lieferten den Schwertschmieden, zu deren Zunft die meisten Kaufleute gehörten, die Rohstoffe zu festgesetzten Preisen <23>. Nach dem Ausschmieden boten die Schwertschmiede ihre Produkte, die "schwarzen Klingen", den Kaufleuten zu den in den Preislisten <24> festgesetzten Preisen an. War keiner der Zunft-Kaufleute zum Kauf bereit, meldete der Schwertschmied dies dem Vogt seiner Zunft, der sich dann um den Verkauf bemühte; war das ebenfalls erfolglos, mußte dies dem Sechsmannngremium gemeldet werden. Gelang auch diesem der Verkauf an Zunft-Kaufleute nicht, so durfte der Schwertschmied seine Klingen selbst schleifen und evtl. reiden lassen, um sie dann an einen beliebigen Kunden zu veräußern <25>. Hatte ein Zunft-Kaufmann schwarze Klingen erworben, so mußte

er sie zu den festgesetzten Löhnen <26> bei den Handwerkern der Schleifer- und Härterzunft schleifen und härten sowie bei den zünftigen Schwertfegern fegen lassen.

Bei den Kleinmessern hatte der Schmied den Produktionsablauf zu organisieren; das fertige Produkt wurde zum festgesetzten Preis an einen Kleinmesserkaufmann verkauft <27>.

Der Produktionsumfang war abhängig von konjunkturellen Schwankungen in den Absatzgebieten. Die Klingenproduktion konnte in Kriegszeiten schnell anwachsen, aber auch innerhalb weniger Jahre um mehr als 50% sinken <28>. Dies hatte aber weitgehend nur eine Verlagerung von der Kleinmesserschmied zur Klingenproduktion bzw. umgekehrt zur Folge, da sich die Schwertschmiede immer auch als Kleinmesserschmiede betätigten.

Die folgenden Zahlen mögen als Anhaltspunkte für den Produktionsumfang dienen:

	Jahr:	Masse:	Stückzahl (ca.):
Klingen:	1628		60.000 <29>
	1654		150.000
	1690		60.000
	1700		85.000 <30>
	1735	104 t	200.000
1764	112 t		
Messer:	1735	344 t	
	1764	446 t	<31>

Der Produktionswert ist nur für die Klingen einigermaßen zuverlässig anzugeben: Bei einem mittleren Preis von ca. 55 Albus pro fertige Klinge <32> erhält man für 80.000 Klingen einen Gesamtwert von 50.000 Rtl., 1735 und 1764 also etwa 125.000 Rtl.

Der Absatz der Klingen durch die Kaufleute <33> erfolgte schon im Spätmittelalter im hansischen Raum und in Frankreich <34>; auch im 17. Jahrhundert wurden die Umschlagplätze Hamburg und Lübeck für die Ausfuhr nach Skandinavien und das Baltikum, Amsterdam für den nach Spanien, Köln als Zwischenstation für den Handel mit Brabant und Basel als solcher für Nordfrankreich genannt <35>. 1715 schreibt Ploennies, daß "fast an allen orten der welt (Solinger) degen Versandt werden, sie handeln in Schweden, Dennemarck, Franckreich, Engellandt, hollandt, ja biß in die Türckey" <36>.

Am Ende des 18. Jahrhunderts heißt es, "Preußen, England und Rußland sind durch Einfuhrverbote verschlossen" <37>.

### 3) Die drei Klingenzünfte

Die an Herstellung und Vertrieb der Klingen beteiligten Solinger Handwerker waren schon seit dem 15. Jahrhundert in Zünften, meist "Bruderschaften" genannt, organisiert <38>:

- 1401 Privileg der Härter und Schleifer,
- 1412 Privileg der Schwertfeger,
- 1472 Privileg der Schwertschmiede.

Im sogen. "1. Sechsmannbrief" wurde 1487 die Gleichberechtigung der drei Zünfte am Klingenhandel festgelegt und im Sechsmann ein Gremium aus je zwei Vertretern der Zünfte zur Schlichtung von Streitfragen unter dem Vorsitz des Amtmanns von Solingen als Obervogt geschaffen <39>.

Exemplarisch für die Organisation der drei Zünfte soll die der Schwertschmiede besprochen werden; für Schleifer und Härter bzw. Schwertfeger galten ähnliche Bestimmungen <40>.

Die Zunft wurde von einem Vogt geleitet, der jährlich von den Mitgliedern der Zunft gewählt wurde. "Von den ihm zur Seite stehenden vier Räten kamen zwei aus der Stadt Solingen, einer aus dem Kirchspiel Solingen und einer aus dem Kirchspiel Wald <41>. Die vom Vogt viermal im Jahr einzuberufenen Gerichtstage, zu denen Schmiedemeister und Kaufleute gleichermaßen erscheinen mußten, dienten ausschließlich der Beratung und Beschlußfassung unter den Zunftmitgliedern <42>, während die richterliche Gewalt des Vogts auf den samstags abzuhaltenden "Verhören" zur Geltung kam, bei denen Streitfälle unter Zunftgenossen geschlichtet oder Geldstrafen angeordnet wurden; ferner wurden bei diesen Verhören neue Zunftmitglieder in die "Bruderliste" eingeschrieben und Meisterstücke revidiert <43>. Zunftmitglieder konnten nur die ehelichen Söhne eines Zunftmeisters werden; diese mußten spätestens zu Beginn des 14. Lebensjahres in die Bruderliste eingetragen werden <44>.

Nach einer mehrjährigen Lehrzeit <45> konnte der Geselle als "Knecht" bei einem Meister arbeiten oder, wenn er bereits 30 Jahre alt war, durch die Anfertigung eines Meisterstückes und die Ablegung des Handwerkseides selbst Meister werden. Der Eid umfaßte u. a. <46>:

- (1) Verschwiegenheit über Vorgänge im Handwerksgericht;
- (2) Einhaltung der Produktionshöchstmenge ("Gebühr");
- (3) Lehre nur an Söhne von Zunftmitgliedern;
- (4) Ende der Tätigkeit bei Verlassen Solingens;
- (5) Anzeige von Sachverhalten, die dem Handwerk schädlich sind.



zu (2): Jeder Schwertschmiedemeister durfte pro Woche nur eine bestimmte Klingenanzahl anfertigen, die durch die ihm zustehende Leibgebühr festgelegt war: Meister ohne Söhne hatten 1 Gebühr, jeder Sohn - der sofort nach der Geburt in die Handwerkerrolle eingetragen werden konnte - brachte eine weitere Gebühr; höchstens aber durfte ein Meister 3 Gebühren schmieden <47>. Die von der Konjunkturlage abhängige Klingenzahl, die einer Gebühr entsprach, wurde von Vogt und Räten festgelegt. Sie lag 1640 bei 12 Schwertern, 1648 bei 5, 1650-1750 wohl wieder bei 12 und ab 1757 bei 24 <48>. Diese Produktionsbegrenzung wurde auch beibehalten, als das zeitaufwendige Vorschmieden im 17. Jahrhundert zunehmend von den Reckhämmern erledigt wurde: So wurden in der Hammer-schmiedeordnung 1713 die (8-10) Hammerschmiede dazu verpflichtet, für jeden Schwertschmied nur dessen Gebühr(en) zu "recken" und dieses im "Hammerbuch", das 14tägig dem Schwertschmiedevogt vorzulegen war und von diesem auch unangemeldet kontrolliert werden konnte, einzutragen. Hammerschmiede, die sich an diese und andere Bestimmungen nicht hielten, wurden von den Schwertschmieden bestreikt <49>.

Die Gebühr der Schleifer betrug 1687 "12 derfe oder 8 hohlgeschliffene Klingen", die der Härter "30 schwerdt" <50>.

zu (3): Die hier zum Ausdruck kommende Exklusivität der Schwertschmiede galt für die Schleifer und Härter sowie für die Schwertfeger nicht: Auch Außenstehende konnten durch die Zahlung einer Aufnahmegebühr Mitglied werden, falls sie die Beherrschung ihres Berufes nachwiesen. Die Schleifer durften auch die nächsten Verwandten als Lehrlinge annehmen <51>.

zu (4): Dieser Teil des Eides wird allgemein als Verbleibungseid bezeichnet. Obwohl er schon seit der Mitte des 16. Jahrhunderts bekannt ist, gewann er erst nach dem Abflauen der Klingen-Hochkonjunktur zu Beginn des 17. Jahrhunderts an Bedeutung. Er wurde aber noch, wie der ganze Handwerkseid überhaupt, im 17. Jahrhundert teilweise nicht geleistet <52>, und der Reichshofrat erkannte ihn nicht an, da er in den Privilegien nicht vorkam <53>. Wie mehrere Beispiele aus dem 17. und 18. Jahrhundert zeigen, war der Verbleibungseid bestenfalls ein Appell an die Berufsehre, doch konnte er nicht verhindern, daß zur Auswanderung entschlossene Handwerker in ihrer neuen Heimat ebenfalls Klingen herstellten <54>.

zu (5): Hier ist wohl weniger an eine gegenseitige "Bespitzelung" der Handwerksbrüder gedacht, sondern eher an die Aufrechterhaltung der Warenqualität. Dazu gehörte insbesondere

die ordnungsgemäße Verwendung der von den Meistern auf die Klingen zu schlagenden Zeichen. Vor einem Verkauf der Klingen an den Kaufmann mußte ein "Zeichenmeister" das Zeichen prüfen und das Klingengewicht in ein Buch eintragen, das vom Vogt kontrolliert wurde <55>.

#### 4) Die Messermacherzunft

Die Herstellung von Messern dürfte auf zwei Umstände zurückzuführen sein:

- Bei einem Rückgang des Klingenabsatzes, z.B. in Friedenszeiten, konnte man auf einen weniger konjunkturanfälligen Gewerbebezweig überwechseln.
- Mit dem Aufkommen der Schußwaffen und der Verfeinerung der Tischsitten im 15. und 16. Jahrhundert fiel allgemein die Nachfrage nach Schwertern und es stieg die nach Tischgeschirr <56>.

Die 1571 privilegierte Messermacherzunft umfaßte die Angehörigen der drei Klingenzünfte, die immer schon Messer hergestellt hatten, und die Kleinmessermacher, zu denen die 1571 tätigen Meister und Lehrlinge zählten. Neue Mitglieder konnten nur die ehelichen Söhne der Meister werden, die in eine Handwerkerrolle einzutragen waren.

Die Leitung der Zunft lag in den Händen des vom Herzog durch den Obervogt berufenen Vogts und der vier Räte, von denen je einer aus den drei Klingenzünften und einer aus den Reihen der Kleinmessermacher berufen wurde. Ihnen oblag die Aufsicht über die Meisterstücke und die Qualität der fertiggestellten Messer. Die Räte und der Vogt als Richter bildeten das Handwerksgericht.

1596 wurde das Privileg ergänzt: Jeder Meister durfte nur einen Gesellen und einen Lehrjungen haben; als Leibgebühr standen ihm selbst 100 Messer pro Woche zu, für seinen Gesellen 50 und für seinen Lehrjungen weitere 25. Für die Messer wurde eine Preisliste festgelegt, nicht aber ein Lohn tarif für die Schleifer. Geschliffen und verkauft werden durften nur Messer, die mit einem Meisterzeichen versehen waren <57>.

Kap. II: Die Entwicklung der Klingenindustrie 1623-1757  
=====

1) Der Zweite Sechsmannbrief

Die im 16. Jahrhundert zunehmende Bedeutung der Kaufmannschaft konnte zwar kurzzeitig dadurch begrenzt werden, daß 1605 der Sechsmannrat nur von aktiven Handwerkern besetzt werden durfte und die Amtszeit in diesem Gremium auf 6 Jahre beschränkt wurde, doch genehmigte die Landesregierung 1623 im sogenannten "Zweiten Sechsmannbrief" nach Verhandlungen mit den Kaufleuten der Schwertschmiedezunft:

- Die Sechsmänner müssen ihr Handwerk erlernt und der Kaufmannschaft "Verstand und gute Wissenschaft haben".
- Sie treffen ihre Anordnungen im Einvernehmen mit den Vögten.
- Sie legen Verkaufsrichtlinien fest.
- Sie entscheiden über Lohnsatzungen.
- Sie können mit Genehmigung durch den Obervogt Berufsverbote aussprechen.
- Die Kaufleute haben ein Vorkaufsrecht an Eisen, Stahl und Kohlen auf dem Solinger Markt.
- Sie können "ihren Brüdern ihre gemachte Ware zu barem Geld oder sonst zu ihrem völligen Begnügen jedesmal bezahlen" <58>.

Als Gegenleistung für diese Privilegien waren die Kaufleute, die nunmehr den mit umfassenden Kompetenzen ausgestatteten Sechsmannrat beherrschen und ungehindert die Warenzahlung (Trucksystem) praktizieren konnten, damit einverstanden, daß die Landesregierung eine Ausfuhrabgabe (Lizent <59>) von zunächst 1 Rtl., ab 1626 von 1 Goldgulden pro 100 Klingen erhob, was einem Steuersatz von ca.2% bzw. 7% entsprach <60>.

2) Die Auseinandersetzungen um Preise und Löhne im 17. Jh.

Am 20.XII.1628 teilten die Schwertschmiede der Landesregierung mit, "daß sie eine sogenannte Satzordnung, d.h. ein Preisverzeichnis ihrer Klingenware mit Rat und Gutachten des Obervogtes und der Herren Beamten verfaßt hätten", da die Klingen "under die rechte wehrde" gesunken seien; die von ihnen erbetene Bestätigung erfolgte bereits neun Tage später <61>. Der sofort einsetzende Widerstand gegen dieses Preisverzeichnis kam von den Kaufleuten der Schleifer und

zur Unterschrift gezwungen wurden <62>.

Als die Schwertschmiede <63> 1635 Lohntarife <64> für Härter und Schleifer aufstellten, die sofort von der Landesregierung genehmigt wurden, protestierte die betroffene Zunft zunächst in Düsseldorf und begann dann, als der Herzog 1645 die Lohn-tarife erneut bestätigt hatte, beim Reichskammergericht einen Prozeß, der am 4.XI.1648 zwar eine Verurteilung der Düssel-dorfer Bestätigung brachte, dessen Unkosten aber zu äußerst schweren Belastungen der Schleifer, Härter und Schwertfeger führte.

Eine neue, 1651 unter Beteiligung eines neu gewählten Sechs-mannrates beschlossene Lohnordnung <65> trug zu einer ersten Beruhigung der Situation bei <66>. Einen vorläufigen Abschluß fand dieser Konflikt aber erst 1673 mit einem neuen Lohn-tarif <67>.

Ein weiteres Preisverzeichnis wurde in einer wirtschaftlichen Notlage 1664 von Obervogt, Sechsmannrat, Vögten, Räten und Deputierten der drei Zünfte beschlossen und von der Regierung bestätigt. Ein weiteres, 1683 von den Schwertschmieden vor-gelegtes Preisverzeichnis wurde von den Kaufleuten nicht an-erkannt <68>.

### 3) Die Neufassung der Privilegien und die Ausgrenzung der Kaufmannschaft

Am 18.XII.1687 erließ Kurfürst Johann Wilhelm für die beiden Zünfte der Schwertschmiede jeweils eine die Zunftprivilegien betreffende "Erklärung zu Beförderung des gemeinen bestens", wobei u. a. festgelegt wurde <69>:

- Die Lehrzeit ist einzuhalten; ein Meisterstück ist anzufertigen; der Handwerkseid ist abzulegen; Meister können frühestens mit 24 Jahren angenommen werden.
- Nur die beiden ältesten Söhne dürfen das Handwerk erlernen.
- Kaufleute dürfen ihr Handwerk nicht ausüben (Verzicht auf die Leibgebühr).
- Jährlich werden die Preise sowie der Härter- und Schleifer-lohn "durch unseren Obervogten mit Zuziehung sechsmann, vogt und rath" festgesetzt.
- Zu Vögten und Räten dürfen nur Handwerker gewählt werden; die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Obervogt. Kauf-leute und solche, die "doch den Kaufleuten einigermaßen partial oder zugethan sein möchte(n)", dürfen nicht ge-wählt werden.
- Verboten ist jede Form von Warenczahlung <70>, die Zuerken-nung zusätzlicher Leibgebühren gegen eine Zahlung ("heur-

gebühren") an Vogt oder Räte, der Gebrauch von in Reckhämmern vorgeschmiedetem Stahl und die Vermietung von Schleifkotten.

Alle diese Bestimmungen dienten dazu, "verderbliche Verordnungen und schädliche Mißstände" zu beseitigen, deren Einführung den - im Text mehrfach in schärfster Form angegriffenen <71> - Kaufleuten zur Last gelegt wurde.

Der am 15. III. 1690 folgende Schirpenbroicher Vergleich brachte einige Ergänzungen <72>:

- Die Schwertfeger dürfen keine "Fremden" in ihre Zunft aufnehmen.
- Die Kreuz- und Knaufschmiede, die Schwertgriffe, Degengefäße u.ä. herstellten und 1623 dafür ein Handelsprivileg erhalten hatten <73>, müssen innerhalb von zwei Monaten ihre Berechtigung am Klingenhandel nachweisen. (Da sie es nicht konnten, wurden sie endgültig vom Klingenhandel ausgeschlossen.)
- An die Stelle des Sechsmannrates tritt das volle Gericht, die Vollversammlung der drei Zünfte unter Vorsitz des Obervogtes.
- Satzordnungen für Preise und Löhne werden durch Kaufleute und Handwerker jeweils einer Zunft aufgestellt und dem vollen Gericht zur Abstimmung vorgelegt.
- Kaufleute benötigen keine Handwerkslehre.

Die sich nun korporativ zusammenschließende privilegierte Kaufmannschaft war damit endgültig zu einer abgeschlossenen, auf Solinger Familien beschränkten Personengruppe geworden, die sich - ihrer Vormacht innerhalb der Zünfte beraubt - ausschließlich dem Klingenhandel widmete und Tarifpartner der Handwerker war.

#### 4) Die Verpachtung des Lizents

1714 wurde erstmals zwischen der kurfürstlichen Landesregierung und der privilegierten Kaufmannschaft ein "Admodiationskontrakt" abgeschlossen: Vier Kaufleute, die aus den Reihen der Kaufmannschaft zu wählen waren, sollten als Lizentdeputierte (admodiatores) die auf Klingen und Messer lastende Ausfuhrsteuer, den Lizent, zwölf Jahre lang in eine eigene Kasse, die "Lizentkasse", einnehmen. Dafür hatten sie bei Haftung mit ihrem ganzen Eigentum eine Pacht von jährlich 375 Rtl. an die Hofkammer zu zahlen. Die gesamte Pachtsumme, also 4500 Rtl., war als Vorschuß fällig.

Da sich wegen eines Konjunkturrückganges in den folgenden Jahren diese Vorauszahlung verzögerte, nahmen die Kaufleute 1720 bei der reformierten Gemeinde Solingen einen Kredit von 2000 Rtl. auf.

Der Lizent war 1714 auf 1 Gulden pro Zentner Klingen und 1/2 Gulden pro Zentner Messer festgelegt worden <74>.

1736 betrug die Pachtsumme 264 Rtl. jährlich, die Einnahmen der Lizentdeputierten 575 Rtl. <75>.

Der Lizentpachtvertrag von 1744 sah eine einmalige Vorauszahlung von 5000 Rtl. bei einem Lizent von 10 Stüber pro Zentner Klingen und 5 Stüber pro Zentner Messer vor <76>.

Da die Einnahmen aus diesem Vertrag die Ausgaben der Lizentdeputierten kaum deckten <77>, wurde - wohl noch 1744/45 - eine 20%ige Lizenterhöhung durch die Regierung genehmigt, doch "immer höher schraubten sie (d.i. die Kaufleute) die Lizent" <78>.

Der nächste Pachtvertrag um 1752/56 wurde auf 16 Jahre bei einer jährlichen Pacht von 500 Rtl. abgeschlossen, und die Kaufleute erhöhten den Lizent auf das Drei- bis Vierfache des ursprünglichen Betrages <79>.

1764 betrug die Pacht 500 Rtl., die Einnahmen daraus mindestens 722 Rtl. <80>.

Ursprünglich sollte der Lizent - eben als Ausfuhrabgabe - von den Kaufleuten getragen, also von diesen im Handel erwirtschaftet werden <81>, doch wurden nach 1740 mit Hinweis auf die schlechtere Absatzlage die Handwerkerlöhne damit belastet <82>.

##### 5) Der Schleiferstreik

Als zu Beginn des Siebenjährigen Krieges eine große Nachfrage nach Schwertern entstand, stellten die Schleifer einen neuen Lohn tarif auf und zwangen die Kaufleute im Frühjahr 1757 durch einen Streik zur Unterschrift. Trotz des anschließenden Protestes der Kaufleute bei der Landesregierung hatte dieser, eine 40%ige Lohnerhöhung festschreibende Tarif bis 1785 Bestand <83>.

